

## **Örtliche Satzung der Stadt Trendelburg über die Gestaltung von Werbeanlagen**

### **„Gestaltungssatzung“**

Auf Grund der §§ 5, 7 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit dem § 81 Abs. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) und dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05.09.1986 (BVBl. I S.270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 444) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in der Sitzung am 16.10.2014 nachstehende Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Stadt Trendelburg beschlossen:

#### **Präambel**

Die geschichtlich gewachsenen Erscheinungsformen und die landschaftliche Situation prägen bauliche Anlagen im Ortskern von Trendelburg, sowie den Stadtteilen und bedürfen des Schutzes durch eine Satzung. Die Erhaltung und Pflege des unverwechselbaren Gesamtbildes mit seinen Höhepunkten ist daher eine besondere Verpflichtung des Gemeinwesens und der einzelnen Bewohner. Dem Gesamtbild ist insbesondere bei der Einfügung von Werbeanlagen in die vorgeprägte Situation Rechnung zu tragen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der Ortskerne (alte Dorfgebiete in allen Stadtteilen), sowie für die Ortsdurchfahrten der Stadtteile, Stammen, Trendelburg und Deisel, die in den beigegebenen und Bestandteil der Satzung bildenden Übersichtskarten (Anlage 1 - 8) innerhalb der grau gekennzeichneten Bereiche liegen.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 1 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDschG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDschG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

## **§ 3 Städtebau, Freiräume, bauliche Anlagen - Grundsätze der Gestaltung**

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Freiräumen, Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschossigkeit und Dachlandschaft.

## **§ 4 Außenwände und Fassaden**

- (1) Die Putzflächen sind entsprechend dem Gebäudetypus auszuführen. Wärmedämmputze und Wärmedämmverbundsysteme sind bei historischen Gebäuden nur dann zulässig, wenn das Erscheinungsbild sowie die Anschlussdetails erhalten bleiben.
- (2) Zulässige Verkleidungen sind Verschindlungen und Verbretterungen aus heimischen Holzarten, Verschieferungen und Ziegelbehang im Bereich der Giebel- oder Wetterseiten, wie sie an vorhandenen Gebäuden im Geltungsbereich dieser Satzung existieren. Neue, noch nicht bekannte Produkte müssen auf den Gebäudetypus abgestimmt sein. Wellplatten aus Kunststoff und Metall, Riemchenverkleidungen, Ziegelverblendungen, hochpolierte und geschliffene Verkleidungen, Kunststoffe, Metalle, Gläser, Mosaik- und Keramikverkleidungen sowie Baustoffe, die die gestalterische Einheit eines Straßenzuges und des Umfeldes störend überlagern, sind unzulässig. Das beinhaltet auch Erdgeschoß und Sockel.
- (3) Fachwerk, das als Sichtfachwerk hergestellt wurde, ist zu erhalten, sofern dadurch der Bestand des Gebäudes nicht gefährdet ist.
- (4) Wertvolle Bauteile wie Schlusssteine, Wappensteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder, historische Fresken, Wandbilder usw. sind zu schützen und zu erhalten. Bei Abrissen und Umbauten müssen sie gesichert und dokumentiert werden. Das gilt ebenfalls für kunst- und kulturhistorische Inschriften und Schnitzwerke.
- (5) Balkone, Loggien und Wintergärten sind nur in einem Bereich zulässig, der nicht vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden kann.

## § 5 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Haus- und Büroschilder dürfen nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Sie müssen flach an der Wand liegen und dürfen eine Größe von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (2) Schaufensterbeschriftungen und -beklebungen dürfen maximal 1/2 der Gesamtschaufensterfläche betragen. Spiegelnde Effekte und grelle Farben sind unzulässig.
- (3) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die statische Funktion von Mauer und Pfeilern optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mind. 0,50 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung auf Gebäudepfeilern ist beiderseits ein Streifen von mind. 1/6 der Pfeilerbreite einzuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Warenautomaten sollen sich dem Farbton der Fassade einwandfrei zuordnen.
- (4) Unzulässig sind:
  1. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung,
  2. Reklamen über den Erdgeschossbereich hinaus, wobei im Erdgeschoss die Brüstungen der Fenster des 1. Obergeschosses enthalten sind,
  3. Großflächenwerbung auf Brandgiebeln und Plakattafeln,
  4. Dachreklamen einschließlich Werbefahnen auf Dächern,
  5. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht und/oder wechselnden Schriften.
  6. Die Beleuchtung von Werbeanlagen im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr
  7. Frei aufgestellte Werbeanlagen ab 0,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  8. Fahnen und andere Transparente ab 0,5 m<sup>2</sup> Größe.
- (5) Für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen gelten die §§ 3 und 9 HBO. Die dort festgelegten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:
  1. wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk nicht unterordnen,
  2. wenn sie Gebäude und Bauteile von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
  3. bei regelloser Anbringung,
  4. bei Häufung (mehr als zwei) gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
  5. bei dominierender, die Gestalt der Gebäude überlagernder Wirkung durch übermäßige Größe, Farben, Ort und Art der Anbringung und dergleichen,
- (6) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung).
  1. Grundsätzlich ist Flachwerbung in Form von aneinander gereihten Einzelementen bzw. Buchstaben auszubilden, um durch Transparenz die Fassadenwirkung nicht zu beeinträchtigen. Flachtransparente (Schilder- oder Textilbespannungen) sind dann zulässig, wenn sie sich in Größe und Farbigkeit der bestehenden Fassadengliederung und -gestaltung unterordnen.
  2. Die Länge der Werbeanlagen darf 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten. Die Höhe der Elemente wird entscheidend durch die Proportion des Gebäudes und die Größe des Straßenraumes bestimmt. In keinem Falle darf jedoch eine Höhe bei Kastentransparenten von 0,60 m und bei Buchstaben von 0,50 m überschritten werden. Der Abstand aller Teile einer Flachwerbung zur Fassade darf 0,40 m nicht überschreiten.
- (7) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger):
  1. Je angefangene 10 m Gebäudebreite bzw. pro Geschäft ist ein Ausleger zulässig.
  2. Anstrahlung von Auslegern ist nur mit weißem Licht zulässig.
  3. Die Ausleger müssen 0,7 m von der Bordsteinkante entfernt sein. Die Unterkante der Ausleger muss mind. 2,3 m über dem Gehsteig liegen, in Straßenzügen ohne Gehsteig und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung 3,50 m über Straßenniveau. Sie sind unzulässig, wenn sie dann oberhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden müssen.

## **§ 6 Unterhaltungspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der den öffentlich einsehbaren Straßenraum nicht beeinträchtigt.

## **§ 7 Verfahren**

Der Magistrat der Stadt Trendelburg kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Anträge für Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Trendelburg – Bauamt - zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,-- Euro kann gemäß § 76 HBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung
  - bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt
  - durch den Zustand der Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen den öffentlich einsehbaren Straßenraum beeinträchtigt (§ 6 dieser Satzung).
- (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, den 16.10.2014

Der Magistrat  
der Stadt Trendelburg



Bachmann  
Bürgermeister



Anlage 1:

**Trendelburg**

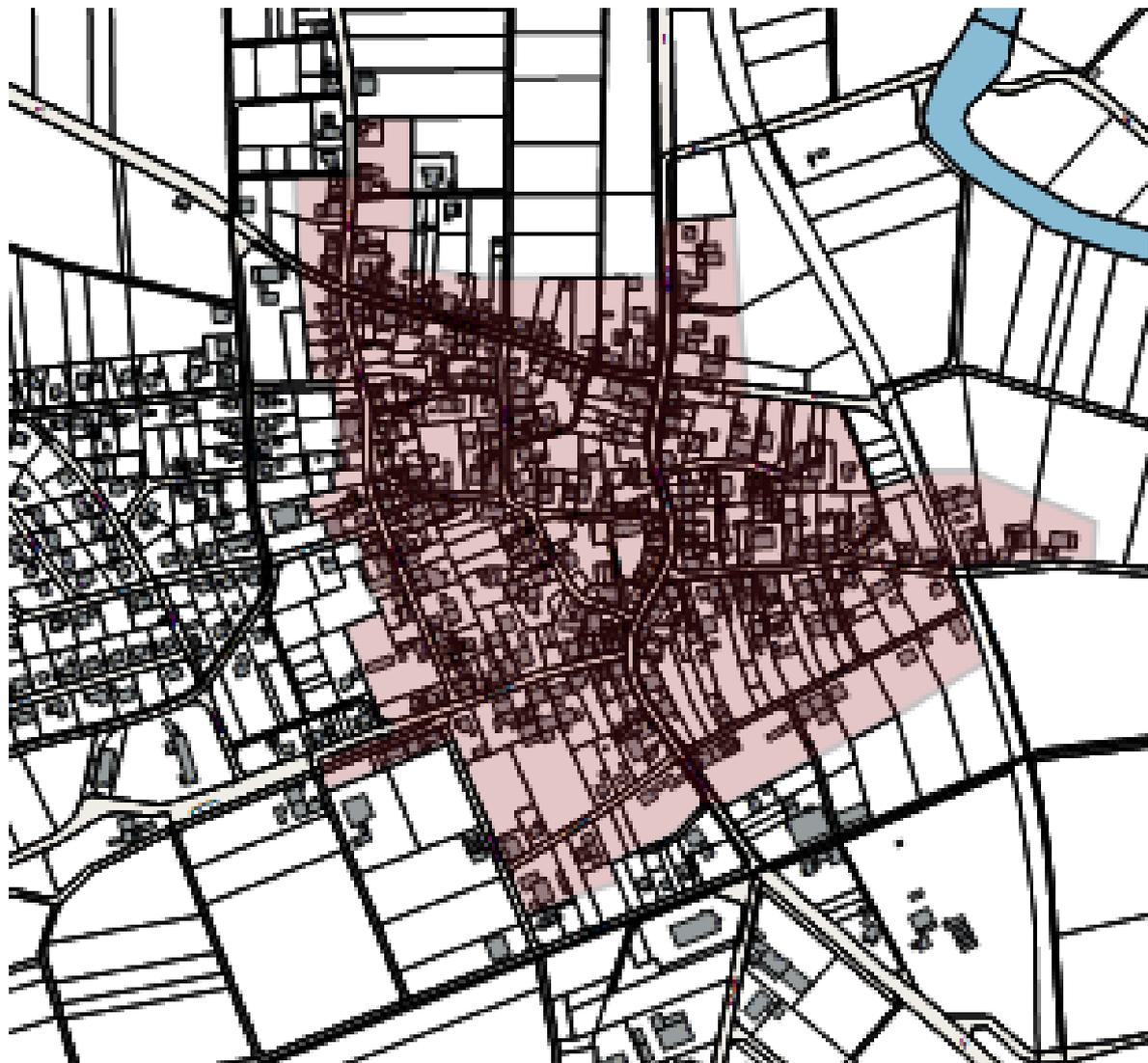


(ohne Maßstab)



Anlage 2:

**Deisel**



(ohne Maßstab)



Anlage 3:

**Gottsbüren**



(ohne Maßstab)



Anlage 4:

**Eberschütz**



(ohne Maßstab)



Anlage 5:

**Sielen**



(ohne Maßstab)



Anlage 6:

**Langenthal**

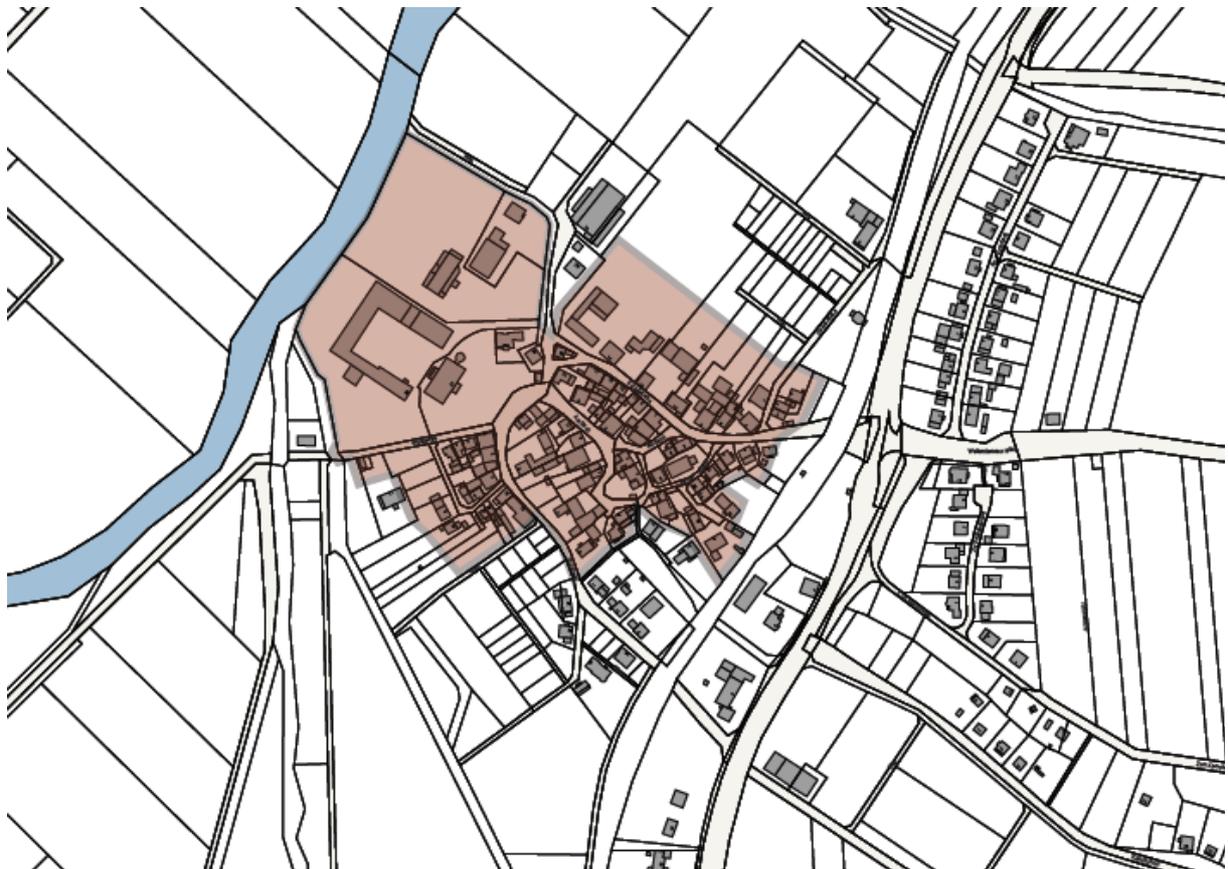


(ohne Anlage)



Anlage 7:

**Stammen**



(ohne Maßstab)



Anlage 8:

**Friedrichsfeld**



(ohne Maßstab)